

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Beschaffung von Leistungen zur
medizinischen Rehabilitation durch die Träger der gesetzlichen Rentenver-
sicherung und zur Weiterentwicklung des Übergangsgeldanspruchs – Me-
dizinische Rehabilitationsleistungen-Beschaffungsgesetz (MedRehaBeschG)

Rehaleistungen transparent und qualitätsorientiert vergeben

02.03.2020

Medizinische Rehabilitationsleistungen sollen die Erwerbsfähigkeit der Versicherten erhalten, wieder herstellen und verbessern. Im Vordergrund steht daher eine möglichst zeitnahe qualitativ hochwertige Versorgung mit medizinischen Rehabilitationsleistungen. Bei der Zulassung der jeweiligen Reha-Einrichtungen muss daher ein Wettbewerb um die notwendige Qualität der medizinischen Rehabilitation stehen. Der Referentenentwurf schafft dafür die notwendigen und hinreichenden gesetzlichen Regelungen. Allerdings lässt der Entwurf bei der Nennung der Kriterien für das zu entwickelnde Vergütungssystem das Kriterium *Tarifbindung* vermissen. Wenn Leistungen an Rehabilitanden durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber finanziert werden, muss es selbstverständlich sein, dass diese Leistungen ausschließlich durch Einrichtungen erbracht werden, die durch die Zahlung von Tariflöhnen zur Stärkung des Sozialversicherungssystems beitragen.

Mit dem offenen Zulassungsverfahren haben die Rentenversicherungsträger 2017 die Beschaffung von medizinischen Rehaleistungen weiter systematisiert und transparenter gestaltet. Ziel dessen ist es, eine optimale Qualität der medizinischen Rehabilitation zu gewährleisten. Diese orientiert sich am Bedarf des Rehabilitanden und sichert einen den Diagnosen und Erfordernissen angemessenen Einsatz qualifizierten Fachpersonals und umfasst angemessene Preise. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage für das bereits in diesem Sinne etablierte offene Zulassungsverfahren. Der DGB begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich, dient es doch einer weiteren Verbesserung der Qualität der medizinischen Rehabilitation.

Zu begrüßen ist auch die systematischere Ausgestaltung des Übergangsgelds bei ALG II Bezug. Das ALG II wird künftig nicht mehr als Übergangsgeld von der Rentenversicherung gezahlt, sondern die JobCenter zahlen das ALG II ungemindert weiter. Diese Regelung ist sachgerecht, da dem ALG II keine Beitragsleistung zu Grunde liegt und aus diesem auch keine Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Übergangsgeld wird jedoch weiterhin bei Bezug des ALG II gezahlt, wenn dieses Arbeitseinkommen oder Lohnersatzleistungen aufstockt. Das Übergangsgeld wird dann auf Basis des Lohns bzw. der Lohnersatzleistung berechnet und parallel zum ALG II Bezug gewährt. Auch diese Folgeänderung ist sachgerecht, da eine Person den Anspruch auf Übergangsgeld und die daran geknüpfte Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen nicht nur deswegen verlieren darf, weil sie aufstockend auf ALG II angewiesen ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherungspolitik
und Rehabilitation

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: +49 30 24060-263
Telefax: +49 30 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de